

Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 22. Februar 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten
- (2) Es werden Einzelkarten, Zeitkarten (12er-Karten), Jahreskarten, Familienkarten und Karten für Schwimmunterricht ausgegeben.
 - a. Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst werden.
 - b. Die Zeitkarten (12er-Karten) gelten an 12 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.
 - c. Die Jahreskarten berechtigen die Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.
 - d. Die Familienkarten gelten gemeinsam für die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Familienkarte wird auf den Namen eines Erziehungsberechtigten ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine Familien-Anschlusskarte.
 - e. Die Karten für Schwimmunterricht (10er-Karte) gelten an 10 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

| Karte | Gebühr | Ermäßigung 10 % (bis zum Eröffnungstag) | Ermäßigung 20% (für Helfer im Freibad) |
|---------------------------------------|---------|--|---|
| Tageskarte Erwachsene | 4,00 € | | |
| Tageskarte Kinder (4 bis 16 Jahre) | 2,00 € | | |
| Tageskarte Spätschwimmen ab 18:00 Uhr | 2,00 € | | |
| Jahreskarte Erwachsene | 50,00 € | 45,00 € | 40,00 € |

| | | | |
|--|---------|---------|---------|
| Jahreskarte Kinder (4 bis 16 Jahre) | 30,00 € | 27,00 € | 24,00 € |
| Jahreskarte Familie | 90,00 € | 81,00 € | 72,00 € |
| Jahreskarte Fitness Frühschwimmen | 60,00 € | 54,00 € | 48,00 € |
| | | | |
| 12er-Karte Erwachsene | 38,00 € | | |
| 12er-Karte Kinder (4 bis 16 Jahre) | 18,00 € | | |
| | | | |
| 10er-Karte Eintritt Schwimmunterricht | 15,00 € | | |
| | | | |
| 10er-Karte Frühschwimmen 06:00 – 08:00 Uhr | 20,00 € | | |

§ 3 Ermäßigung

(1) Für nachstehende Personen gelten die Eintrittsgelder für Kinder bzw. ermäßigte Jahreskarten:

- a. Schwerbehinderte Erwachsene
- b. Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen über 16 Jahre
- c. Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- d. Empfänger von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, ALG I und II

(2) Kinder unter 4 Jahren sowie schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zahlen kein Eintrittsgeld.

(3) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen gelten nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise.

§ 4 Ermächtigung

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarte

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(4) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 18.04.2023 außer Kraft.

Aukrug, den 21.03.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)